

# Amtsblatt

## der Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Ausgabe B

Stück 8

Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 23. Februar

1924

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden.

**Inhaltsverzeichnis:** Inhalt der Nr. 6 Teil I des R.-G.-Bl., S. 69. — Inhalt der Nr. 9 und 11 der Pr. G.-S., S. 69. — Azetylenentwickler, S. 69/70. — Enteignungen, S. 70 und S. 78/79. — Ergänzungssteuerwerte der landwirtschaftlich usw. genutzten Grundstücke, S. 70. — Mexikanischer Konsul, S. 70. — Verkehr mit Vieh und Fleisch, S. 70/71. — Gebühren der Katasterverwaltung, S. 71. — Pfarrei-Präsentation, S. 71. — Sicherstellung bezw. Verleihung von Rechten (6 mal), S. 71/75. — Niederschlesische Steinkohlen-Bergbau-Hilfskasse, S. 75. — Ungemeindung, S. 75. — Nahrungsmittelüberwachung Glas, S. 75/77. — Gerichtsschreiberbezirk Tannhansen, S. 77/78. — Nachträglich eingegangene Prüfungsordnung der Kreisärzte, S. 79. — Arzneitaxe, S. 79.

### Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

**163.** Die Nummer 6 des Reichsgesetzblattes Teil I enthält die nachstehend bezeichneten Gesetze usw.:

Die Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über Gewährung einer Entschädigung an versetzte Beamte und von Umzugskosten beim Wohnungswechsel am Orte, vom 23. Januar 1924,

die Verordnung über die Gleichwertigkeit der Leistungen der Krankenkassen, vom 26. Januar 1924,

die Bekanntmachung über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Mischfutter, vom 26. Januar 1924,

die Verordnung über die Umstellung der Versicherungssteuer auf Goldrechnung, vom 28. Januar 1924,

die Verordnung über die Änderung der Personalabbauverordnung vom 28. Januar 1924.

**164.** Die Nummer 9 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 12 767 das Ausführungsgesetz zum Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920 (R.-G.-Bl. S. 962), vom 18. Januar 1924, unter

Nr. 12 768 das Gesetz, betreffend die Vereinstellung von Staatsmitteln zur Bedeckung der Grobde auf Norderney im Regierungsbezirk Aurich, vom 26. Januar 1924, unter

Nr. 12 769 die Verordnung über die Festsetzung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene, vom 15. Januar 1924, unter

Nr. 12 770 die siebende Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Anpassung der Staats- und Gemeindesteuern an die Geldwertänderung, vom 29. Januar 1924, und

die Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.

**165.** Die Nummer 11 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 12 773 die Verordnung zur Verminderung

der Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung (Preussische Personalabbauverordnung), vom 8. Februar 1924.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- u. Behörden.

**166.** Zulassung von Azetylenentwicklern.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins sind im Kalenderjahr 1923 Azetylenentwickler folgender Firmen nach §§ 12 und 14 der bisherigen Azetylenverordnung unter den von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen für Preußen widerruflich zugelassen worden:

1. Bernhard Greifzu in Eisenach unter den Typennummern J 80 und A 66,
2. Georg Haufler, Apparatebauanstalt in Karlsruhe, unter den Typennummern J 81 und A 67 (S. W. Bl. S. 91),
3. Friedrich Winterling in Crimmitschau unter den Typennummern J 82 und A 68 (S. W. Bl. S. 92),
4. Siegener Gasapparatebau G. m. b. H. in Siegen unter den Typennummern J 83 und A 69, sowie J 91 und A 78 (S. W. Bl. S. 109 und 323),
5. Keller & Knappich G. m. b. H. in Augsburg unter den Typennummern J 84 und A 70 (S. W. Bl. S. 122),
6. Continental-Licht- und Apparatebau-Gesellschaft in Frankfurt a. M. unter den Typennummern J 85 und A 71 (S. W. Bl. S. 237),
7. Autogenwerk Heilbronn, Werk II der Maschinenfabrik Hartmann N.-G. in Heilbronn a. N. unter der Typennummer A 72 (S. W. Bl. S. 169),
8. „Prometheus“, Autogenwerk und Modellbau, G. m. b. H., in Düsseldorf-Eller unter den Typennummern J 87 und A 74 (S. W. Bl. S. 238),
9. Ammon & Co. in Berlin S. 59 unter den Typennummern J 88 und A 75 (S. W. Bl. S. 336),

10. Carl Ellmann in Augsburg unter den Typennummern J 89 und A 76 (S. M. Bl. S. 352),
11. Weberwerke in Weidenau/Sieg unter den Typennummern J 90 und A 77 (S. M. Bl. S. 336),
12. Chemische Fabrik Griesheim-Elektron in Griesheim a. M. unter den Typennummern J 92 und A 79 (S. M. Bl. S. 322),
13. „Automa“ G. m. b. H. (früher Röda) in B. Gladbach unter den Typennummern J 93 und A 80 (S. M. Bl. S. 356),
14. D. Kottstein, Spenglerei und Installation in München unter den Typennummern J 94 und A 81 (S. M. Bl. S. 413).

Berlin, 1. 2. 1924.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

**167.** Der evangelischen Kirchengemeinde Altwasser, Kreis Waldenburg in Schlesien, wird auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 — G.-S. S. 221 — hiermit das Recht verliehen, zwecks Vergrößerung ihres Friedhofes die der Stadtgemeinde Waldenburg gehörige, in der Gemarkung Altwasser belegene 0,96 ha große Parzelle 389/41 des früheren Rittergutes Altwasser im Wege der Enteignung zu erwerben.

Gleichzeitig wird bestimmt, daß die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — G.-S. S. 211 — Anwendung zu finden haben.

Berlin, 5. 2. 1924.

Das Preussische Staatsministerium.

Zugleich für den Minister des Innern, für den Minister für Volkswohlfahrt und für den Minister für Handel und Gewerbe.

**168.** Bei der angeordneten Nachprüfung der Ergänzungsteuerwerte der landwirtschaftlich usw. genutzten Grundstücke sollen drei landwirtschaftliche Sachverständige zugezogen werden, von denen, abgesehen vom Großgrundbesitz, zwei durch die einzelnen Gemeinden aus dem Kreise ihrer Gemeindeglieder zu stellen sind.

Ich setze voraus, daß die Gemeinden diese Sachverständigen aus dem Kreise der ortsansässigen Berufslandwirte wählen und sich bei der Wahl nur von dem Bestreben leiten lassen werden, mit den landwirtschaftlichen Verhältnissen im allgemeinen und mit denen des Ortes im besonderen möglichst vertraute, gewissenhafte Personen für die wichtige Aufgabe zu gewinnen. In Gemeinden, in denen Grundstücke in größerer Zahl gärtnerisch genutzt werden, ist zweckmäßig auch hierauf bei der Auswahl der Sachverständigen Rücksicht zu nehmen.

Berlin, 6. 2. 1924. Der Preussische Finanzminister.

**169.** Der bisherige Mexikanische Konsul in Berlin, Ignacio Moran, hat sein Amt ausgegeben. Bis zur Ernennung eines neuen Konsuls durch die verfassungsmäßige Regierung Mexikos sind dem Handelsvertreter von Mexiko in Berlin, Federico Philipp Cerrano, die Geschäfte des Mexikanischen Konsulats in Berlin, zu

dessen Amtsbereich auch die Provinz Niederschlesien gehört, provisorisch übertragen worden.

Breslau, 8. 2. 1924.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

**170.** Dritte Ausführungsanweisung (Gebührenordnung) zu der Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 13. Juli 1923 (Reichs-Gesetzbl. Teil I S. 715).

Die Ziffer 8 der Preussischen Ausführungsanweisung vom 6. September 1923 — St. K. III 4536 — M. f. S. IIb 12 660 — in der Fassung der zweiten Ausführungsanweisung vom 30. Oktober 1923 — St. K. III 5373 — M. f. S. IIb 15 753 — erhält folgenden Wortlaut:

1. Für die Ausstellung jeder Erlaubnisarte ist von dem Antragsteller eine Gebühr nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu entrichten: Die Gebühren sind Grundgebühren, die mit dem jeweiligen Goldumrechnungssatz für die Reichssteuern zu vervielfältigen sind. Maßgebend für die Berechnung ist der Goldumrechnungssatz des Zahlungstages. Die Grundgebühr beträgt 80 Mark. Sie kann nach Lage des Einzelfalles durch die Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) nach pflichtmäßigem Ermessen bis auf 10 Mark ermäßigt werden. Für gewerbesteuerfrei veranlagte Betriebe, sofern eine Veranlagung zur Hausiersteuer nicht in Frage kommt, beträgt die Grundgebühr 3 Mark. Für jede Nebenarte beträgt die Grundgebühr 25 v. H. der Grundgebühr für die zugehörige Hauptarte.

2. Ist der Gewerbetreibende hinsichtlich des Viehhandels usw. nur zur Hausiersteuer veranlagt, so beträgt die regelmäßige Grundgebühr 10 Mark.

3. Wird das Wandergewerbe in größerem Umfange (insbesondere mit Kraftwagen, Fuhrwerk oder Begleitern) ausgeübt, so hat der Oberpräsident (Regierungspräsident) die regelmäßige Grundgebühr von 10 Mark nach pflichtmäßigem Ermessen entsprechend bis zu dem Satz von 75 Mark zu erhöhen. Ist Befreiung von der Hausiersteuer eingetreten, so kann der Oberpräsident (Regierungspräsident) die Erlaubnisarte gebührenfrei ausstellen.

4. Handelt es sich um die Erteilung der Erlaubnisarte an Schlächter (Fleischer, Metzger) und Hersteller von Fleischwaren unter ausdrücklicher Beschränkung des Vieh- und Fleischerwerbes für ihren Gewerbebetrieb, so ist die an sich zu zahlende Gebühr um 50 v. H. zu ermäßigen.

5. Für weitere Erlaubnisarten (Anschlußarten) ist in jedem einzelnen Falle ein Viertel der für die erste Erlaubniserteilung gezahlten Grundgebühr zu entrichten. Werden Anschlußarten unter örtlicher Beschränkung auf einen oder einige Landkreise erteilt, so kann der Oberpräsident (Regierungspräsident) die zu zahlende Gebühr nach pflichtmäßigem Ermessen bis zum Betrage von 50 v. H. ermäßigen.

6. Die Ausstellung eines Doppels für eine in Verlust geratene Haupt- oder Nebenerlaubnisarte erfolgt.

nach Glaubhaftmachung des betreffenden Vorganges und nach Erlegung einer Grundgebühr von 2,50 Mark in jedem einzelnen Falle.

7. Für die Ausstellung einer Erlaubnisarte nach § 2 Abs. 2 der Verordnung, bezw. Ziff. 17 Nr. 1 der Ausführungsanweisung vom 6. September 1923 ist von dem Antragsteller eine Grundgebühr von 80 Mark zu erheben, die nach Lage des Einzelfalles durch die nach obiger Ziffer 17 Nr. 1 für die Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen bis auf 10 Mark ermäßigt werden kann.

Soweit die Erlaubniserteilung von nicht staatlichen Organen kraft staatlichen Auftrages erteilt wird, sind die gleichen Gebühren zu erheben. Die Gebühren fließen in die Staatskasse, 50 v. H. in die Kasse derjenigen Stellen, deren Organ die Genehmigung erteilt hat.

8. Für erteilte, aber hinterher nicht abgenommene Erlaubnisarten ist eine Gebühr von  $\frac{1}{2}$  der an sich fälligen Gebühr in jedem einzelnen Falle zu zahlen. Bei Zurücknahme des Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis, mit deren sachlicher Vorbereitung bereits begonnen worden ist, wird  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  der an sich zuständigen Gebühr erhoben. Bei Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnisarte ist eine Gebühr von  $\frac{1}{2}$  der an sich fälligen Gebühr in jedem einzelnen Falle zu zahlen. Es kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

Für einen lediglich wegen Unzuständigkeit ablehnenden Bescheid ist eine Gebühr nicht zu erheben.

9. Gegen die vom Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) erfolgte Festsetzung einer Gebühr steht dem Antragsteller innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen seit Bekanntgabe die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten — Staatskommissar für Volksernährung — zu, welcher endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist beim Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) einzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung über die Beschwerde ist, soweit ihr nicht durch den Vorstand der Behörde abgeholfen wird, gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 30 v. H. des Wertes des Beschwerdegegenstandes.

10. Gegen die Festsetzung einer Gebühr nach Ziffer 7 steht dem Antragsteller innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen seit Bekanntgabe die Beschwerde an den Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) zu, welcher endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist bei derjenigen Verwaltungsbehörde einzureichen, welche die Gebühr festgesetzt hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung über die Beschwerde ist, soweit ihr nicht durch den Vorstand der Behörde abgeholfen wird, gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 15 v. H. des Wertes des Beschwerdegegenstandes.

11. Wird behufs Erteilung einer Erlaubnis eine übergeordnete Behörde im Instanzenzuge angegangen, so ist auch deren Entscheidung gebührenpflichtig. Die Gebühr erhöht sich für die Kollegialentscheidung um die Hälfte der Ablehnungsgebühr. Für die Entscheidung in der Ministerialinstanz beträgt die Gebühr das Dreifache der Ablehnungsgebühr.

Die Gebühr für die Entscheidung der übergeordneten Behörde ist nur zu erheben, wenn und somit im endgültigen Ergebnis die erstinstanzliche Entscheidung aufrechterhalten wird, andernfalls ist nur die Gebühr für die von der ersten Instanz endgültig vorzunehmende Erlaubniserteilung zu erheben.

12. Werden bei der Vornahme einer Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt, von dem zu erstatten, auf dessen Veranlassung die Amtshandlung vorgenommen wird. Sie sind nach dem Tage ihrer Entstehung im Sinne der Ziffer 1 umzurechnen.

Berlin, 30. 1. 1924.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.  
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Vorstehende Ausführungsanweisung wird hiermit veröffentlicht.

Breslau, 7. 2. 1924.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

171. Die Gebühren der Katasterverwaltung sind durch Verfügung des Finanzministers vom 4. 2. 24 (K. V. 2. 495) mit sofortiger Wirkung anderweit geregelt. Die Verfügung ist im Finanz-Ministerial-Blatt veröffentlicht. Breslau, 12. 2. 1924. Der Regierungspräsident.

172. Der bisherige Pfarrer Dr. theol. Georg Schmidt in Brodau ist von dem Herrn Oberpräsidenten für die erledigte katholische Pfarrei Schweidnitz präsentiert worden. Infolgedessen sind sämtliche Bewerbungsgesuche als erledigt zu betrachten.

Breslau, 14. 2. 1924. Der Regierungspräsident.

173. Der Fuhrwerksbesitzer Josef Lomad in Neu-Mohrau, Kreis Gabelschwerdt, Eigentümer der daselbst gelegenen Wassermühle — Grundbuch Band III Blatt 31 — hat beantragt, dem jeweiligen Besitzer des Grundstückes Neu-Mohrau Band III Blatt 31 nach Maßgabe der hierzu gehörigen Pläne das dauernde Recht zu verleihen:

1. die Mähre in Station 0 + 56 der Aufnahme im Grundstück Nr. 15 durch ein Grundwehr, dessen Fachbaum 599,42 m über angenommener Nulllinie liegt, anstauen,
2. das Wasser der Mähre oberhalb des Wehres in der Herrschaft Seitenberg durch einen Betriebsgraben von 1,20 m mittlerer Sohlbreite, dessen Einlaufsohlschwelle 599,22 m über angenommener Nulllinie liegt, ableiten und auf dem Grundstück 31 zum ununterbrochenen Betriebe einer Mahlmühle, Holzwollfabrik,

Schneidemühle und eines Elektrizitätswerkes mittels oberflächlichem Wasserrades benutzen,

3. das Betriebswasser durch eine Rohrleitung der Mühle bei Station 3 + 12,5 ihrer Aufnahme im Grundstück 16 wieder zuleiten zu dürfen.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Verleihung der vorstehend unter 1—3 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Amtsvorsteher über Neu-Mohrau schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 22. März 1924.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der verliehenen Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Neu-Mohrau während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 13. 2. 1924.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

174. Der Rittergutsbesitzer Graf von Büdler in Ober-Weistritz, Kreis Schweidnitz, Eigentümer der daselbst gelegenen Carolinenmühle, Grundstück Grundbuch Band V Blatt 1 der Rittergüter, hat beantragt, dem jeweiligen Besitzer des Grundstückes Ober-Weistritz Band V Blatt 1 der Rittergüter nach Maßgabe der hierzu gehörigen Pläne das dauernde Recht zu verleihen:

- a) die Weistritz im Rittergut Ober-Weistritz in Station 2 + 0 der Aufnahme durch ein Übersallwehr, dessen Fachbaum auf NN. + 284,85 m liegt, aufstauen zu dürfen;

b) das Wasser der Weistritz im Rittergut Ober-Weistritz durch einen Mühlgraben von 2,0 m Sohlbreite ableiten, vor der Betriebschleuse bis zur Höhe NN. + 283,09 m halten und zum ununterbrochenen Betriebe einer Mahlmühle mittels einer Zwillingssturbinen benutzen zu dürfen;

c) das Betriebswasser durch einen Untergraben der Weistritz im Rittergut Ober-Weistritz in Station 10 + 16 der Aufnahme wieder zuführen zu dürfen;

d) im Bedarfsfalle das Wasser des Mühlgrabens im Rittergut Ober-Weistritz in Station 1 + 60 durch einen Umlaufgraben ab- und der Weistritz ebendasselbst in Station 3 + 80 wieder zuführen zu dürfen.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Verleihung der vorstehend unter a—d beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Amtsvorsteher über Ober-Weistritz schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 22. März 1924.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden, und daß vom Beginn der Ausübung der verliehenen Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Ober-Weistritz während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 13. 2. 1924.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

175. Die Firma Schoeller & Co., G. m. b. H., in Groß-Mochbern, Kreis Breslau, Eigentümerin der an der Loh-

auf dem Grundstück Grundbuch Band V Blatt 133 Groß-Mochbern gelegenen Pumpstation, hat die Sicherstellung folgender Rechte beantragt:

1. Das Recht, das an der Entnahmestelle vorüberfließende Wasser der Lohe innerhalb der Parzelle 315/121 Kartenblatt 2 Gemarkung Groß-Mochbern mittels zweier Saugrohrleitungen von 0,23 m und 0,38 m lichter Weite in dem von der ehemaligen Zuckerrfabrik Groß-Mochbern entnommenen, durch die Leistungsfähigkeit der Pumpen festgestellten Umfang bis zu einer sekundlichen Höchstleistung von 126 secl. zu entnehmen und zur Bewässerung von Staufeldern und Stauwiesen zu gebrauchen;
2. das Recht, das zur Bewässerung von Staufeldern und Stauwiesen gebrauchte Wasser durch 9 Drainageausmündungen innerhalb der Parzellen 315/121 und 316/121, durch einen Graben zwischen den Parzellen 118 und 317/121, sowie durch einen Graben zwischen den Parzellen 316/121 und 292/124 Kartenblatt 2 Gemarkung Groß-Mochbern, in dem von der ehemaligen Zuckerrfabrik Groß-Mochbern ausgeübten Umfang in die Lohe einzuleiten.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung der vorstehend unter 1 und 2 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Amtsvorsteher über Groß-Mochbern schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 22. März 1924.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Groß-Mochbern während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden

Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 13. 2. 1924.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

**176.** Die Firma W. Kelling, Offene Handelsgesellschaft, in Klein-Tschansch, Kreis Breslau, Eigentümer der dafelbst gelegenen Wasch-, Reinigungsanstalt und Färberei, hat den Antrag auf Sicherstellung folgender Rechte gestellt:

1. Wasser für den Betrieb einer Färberei und chem. Waschanstalt:

- a) zum Speisen der Dampfessel,
  - b) zum Färben und Waschen der Stoffe,
  - c) zum Kühlen der chem. Wascheinrichtungen,
  - d) zu den wirtschaftlichen Nebenzwecken im Betriebe,
- durch einen Sickerbrunnen von 1,25 m lichtigem Durchmesser und 2,20 m lichter Tiefe zwischen den Parzellen 417/1 und 190/73 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Kl.-Tschansch dauernd bis zu max. 8—10 chm/Std. der Schwarzen Ohle innerhalb der Eigentumsgränze zu entnehmen, mittels einer Heberleitung von 200 mm lichtigem Durchmesser nach einem Sammelbrunnen zu leiten und dauernd im Betriebe zu ge- und verbrauchen.

2. Die Abwässer von der Fabrik nach Reinigung einer Kläranlage und die Regenwässer von den Grundstücken durch einen runden Kanal von 600 mm lichtigem Durchmesser nordwestlich im Zuge der Parzelle 153/74 desselben Kartenblattes wie vor, dauernd bis zu max. 8 bis 10 chm/Std. nach dem Floßgraben innerhalb der Eigentumsgränze einzuleiten.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung der vorstehend beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Amtsvorsteher über Klein-Tschansch schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 22. März 1924.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen

nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Alten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Klein-Tschansch während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 13. 2. 1924.

Der Bezirksauschuß (Verleihungsbehörde).

177. Die Zuckerrabrik Poln. Peterwitz G. m. b. H. in Peterwitz, Kreis Breslau, Eigentümerin des daselbst gelegenen Grundstücks, Grundbuch Band I Blatt 26, hat den Antrag auf Sicherstellung und Verleihung folgender Rechte gestellt:

#### I. sicher zu stellen,

a) das Wasser der Maschine mittels der Stauanlage I (Station 1,1 + 90,8) auf der Wasserparzelle 67/32 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Peterwitz zwischen Parzelle 56/17 und Parzelle 83/20 Kartenblatt 2 Gemarkung Peterwitz im bisherigen Umfange aufzustauen,

b) Wasser bis zu 3 cbm pro Minute der Maschine durch einen gemauerten Kanal (Station 1,1 + 24) auf der Wasserparzelle 67/32 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Peterwitz innerhalb Parzelle 83/20 Kartenblatt 2 Gemarkung Peterwitz zu entnehmen, im Frischwasserteich zu sammeln und mittels unterirdischer Rohrleitungen zur Fabrik zu führen und dort zu gebrauchen und zu verbrauchen, sowie auch außerhalb der Rübenkampagne zur Bewässerung der zur Fabrik gehörenden Rieselwiesen zu gebrauchen,

c) Wasser der Maschine auf der Wasserparzelle 67/32, Kartenblatt 2, Gemarkung Peterwitz (Station 1,1 + 86) innerhalb der Parzelle 56/17 Kartenblatt 2 Gemarkung Peterwitz im bisherigen Umfange nach Maßgabe der vorhandenen Einrichtungen mittels des 32 cm lichter Weite Umleitungsrohres oberhalb Stauanlage I zu entnehmen,

d) das der Maschine durch das 32 cm lichter Weite Umleitungsrohr innerhalb Parzelle 56/17 Kartenblatt 2 Gemarkung Peterwitz entnommene Wasser in die Maschine, Wasserparzelle 64/32, Kartenblatt 2 Gemarkung Peterwitz (Station 1,4 + 25) unterhalb Stauanlage II innerhalb Parzelle 63/24 Kartenblatt 2 Gemarkung Peterwitz wieder einzuleiten,

e) Wasser aus dem auf der Waldparzelle 53/15 Kartenblatt 2 Gemarkung Peterwitz befindlichen 4 m tiefen alten Brunnen im bisherigen Umfange zu entnehmen und mittels unterirdischer Rohrleitungen dem Frischwasserteich zwecks Gebrauch und Verbrauch in der Zuckerrabrik Poln. Peterwitz zuzuführen,

#### II. zu verleihen,

a) die Abwässer der Zuckerrabrik nach erfolgter Klärung durch die Schlammteiche und Rieselwiesen sowie das auch außerhalb der Rübenkampagne zum Verleseln

der Wiesen gebrauchte Wasser mittels des Ableitungsgrabens in die Maschine, Wasserparzelle 64/32, Kartenblatt 2, der Gemarkung Peterwitz (Station 1,4 + 18 und 1,8 + 80) innerhalb der Parzelle 62/22 Kartenblatt 2 Gemarkung Peterwitz wieder einzuleiten,

b) die in die Maschine eingeleiteten, gereinigten Abwässer der Zuckerrabrik Poln. Peterwitz in ersterer mittels der Stauanlage II (Station 1,4 + 21,5) auf der Wasserparzelle 64/32 Kartenblatt 2 Gemarkung Peterwitz zwischen den Uferparzellen 63/24 und 62/22 Kartenblatt 2 Gemarkung Peterwitz im bisherigen Umfange aufzustauen,

c) das durch Stauanlage II aufgestaute Wasser der Maschine auf der Wasserparzelle 67/32, Kartenblatt II, Gemarkung Peterwitz (Station 1,1 + 93) innerhalb der Parzelle 83/20 Kartenblatt 2 Gemarkung Peterwitz mittels unterirdischer Rohrleitungen wieder zu entnehmen, in die Fabrik zu leiten und dort erneut zu gebrauchen,

d) Wasser bis zu 25 cbm pro Stunde durch die Pumpstation I aus dem auf der Parzelle 50/13 Kartenblatt 2 Gemarkung Peterwitz an der Baara'er Gemarkungsgrenze befindlichen 38 m tiefen Brunnen zu entnehmen und mittels unterirdischer Rohrleitung in den Frischwasserteich zwecks Gebrauch und Verbrauch in der Zuckerrabrik Poln. Peterwitz zu leiten,

e) Wasser bis zu 15 cbm pro Stunde durch die Pumpstation II aus dem auf der Parzelle 62/22 Kartenblatt 2 der Gemarkung Peterwitz an der Südostecke der Rieselwiesen befindlichen 30 m tiefen Brunnen zu entnehmen, mittels unterirdischer Rohrleitung nach der Zuckerrabrik Poln. Peterwitz zu führen und dort zu gebrauchen und zu verbrauchen.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung oder Verleihung der vorstehend beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Amtsvorsteher über Peterwitz schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 22. März 1924.

Diesemjenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung oder Verleihung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist

gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten und verliehenen Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Peterwitz während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 13. 2. 1924.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

178. Die verw. Frau Olga von Obernitz in Machnitz, Kreis Trebnitz, hat als Vormund ihres minderjährigen Sohnes Georg Heinrich von Obernitz, Fideikommissbesitzer, in Machnitz, Kreis Trebnitz, Eigentümers des Vorwerks Bentkau, Kreis Trebnitz, die Sicherstellung folgender Rechte beantragt:

- a) die an Parzelle 95 und 96 bezw. auf 269 liegenden, in Parzelle 234, Kartenblatt 1, Gemarkung Bentkau, Kreis Trebnitz, zusammensiehenden Gräben durch einen Mönch, dessen Schützbreitoberkante auf 200,35 m + NN liegt, zu einem Teiche auf Parzelle 234, Kartenblatt 1, Gemarkung Bentkau zum Zwecke der Fischhaltung im bisherigen Umfang auszustauen;
- b) das in einem Brunnen auf Parzelle 340/3, nördlich der Parzelle 5, Kartenblatt 1, Gemarkung Bentkau, gesammelte Wasser durch eine unterirdische Rohrleitung in frostfreier Tiefe über die Parzellen 340/3, 5, 4, 268, 357/241 und 106 auf die Parzelle 229, Kartenblatt 1, Gemarkung Bentkau zu leiten und hier im bisherigen Umfang zur Wasserversorgung des Gutes zu gebrauchen.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung der vorstehend unter a und b beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Amtsvorsteher über Bentkau schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 22. März 1924.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Wider-

spruch gegen die Sicherstellung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden, und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Bentkau während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 15. 2. 1924.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

179. Nach Vorschrift des § 18 der Satzung der Niederschlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hilfskasse zu Waldenburg in Schlesien in der am 25. Mai 1921 genehmigten Fassung wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich der Vorstand dieser Hilfskasse nach der in der Generalversammlung vom 30. Oktober 1923 vollzogenen Neuwahl für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis 31. Dezember 1926 aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

1. Bergwerksdirektor Dr. Gaertner, Wölke, Kreis Neurode, als Vorsitzenden,
2. Oberbergamt a. D. Siegemann, Breslau, als stellvertretenden Vorsitzenden,
3. Generaldirektor Dr. Tittler, Hermsdorf, Bezirk Breslau,
4. Oberbergwerksdirektor Liebeneiner, Waldenburg i. Schlesien,
5. Bergwerksdirektor Seege, Neu-Weißstein, Kreis Waldenburg.

Breslau, 9. 2. 1924.

Oberbergamt.

180. Durch rechtskräftigen Beschluß des unterzeichneten Kreis Ausschusses vom 10. Januar 1924 sind im Einverständnis der beteiligten Gemeindebezirke sowie des Grundbesizers gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 die Parzellen 9 und 10, Kartenblatt 2, Grundbuch Band I Blatt 49 mit einer Gesamtgröße von 3 ha 19 a 90 qm von dem Gemeindebezirk Birgwitz abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Bischofswitz vereinigt worden.

Glag, 11. 2. 1924.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Glag.

181. Nachstehende Satzung für den Zweckverband: Nahrungsmittelüberwachung — Zweckverband Glag — § 1.

Die Stadt Glag und die Kreise Glag, Habelschwerdt, Neurode, Frankenstein, Münsterberg und Strehlen bilden

einen Zweckverband gemäß dem Zweckverbandsgesetz vom 19. Juli 1911 zur Übernahme und zum weiteren Betriebe des bisher von der Stadt Glatz unterhaltenen städtischen Unterfuchungsamtes. Der Zweckverband führt den Namen:

Nahrungsmittelüberwachung „Zweckverband Glatz“.

Durch Aufnahme anderer Kreise, insbesondere der Kreise Breslau-Land, Brieg-Stadt, Brieg-Land, Ohlau und Namslau kann der Zweckverband erweitert werden.

Die Beitrittserklärung hat schriftlich in der für die Abgabe verbindlicher Erklärungen vorgeschriebenen Form zu erfolgen und bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses. Durch die satzungsmäßige Aufnahme als Mitglied wird der zwischen den übrigen Mitgliedern bestehende Verband auf das neu eintretende Mitglied ausgedehnt, ohne daß der rechtliche Bestand des Verbandes dadurch eine Änderung erfährt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Verband ist in der im § 10 Abs. III des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 angeordneten Weise zu veröffentlichen.

### § 2.

Die Verwaltung des Verbandes wird in Glatz geführt.

### § 3.

Über die Angelegenheiten des Verbandes beschließt der Verbandsausschuß.

Ausführende Behörde ist der Verbandsvorsteher. Dieser führt den Vorsitz im Verbandsausschuß und vertritt auch den Verband nach außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Verband Dritten gegenüber verpflichten sollen, insbesondere auch Vollmachten müssen von dem Verbandsvorsteher und einem Mitglied des Verbandsausschusses vollzogen sein.

Der Verbandsvorsteher hat insbesondere die Verbandsbeamten anzustellen und zu beaufsichtigen.

### § 4.

Der Verbandsausschuß besteht aus soviel Personen, als der Zweckverband Mitglieder hat, und zwar gehören ihm der Erste Bürgermeister von Glatz und die Vorsitzenden der Kreisausschüsse der beteiligten Kreise an.

### § 5.

Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Soll jedoch über Satzungsänderung oder Auflösung des Zweckverbandes beschlossen werden, so müssen sämtliche Mitglieder anwesend sein. Erscheinen auf die erste Einladung nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern, so ist zu einer zweiten Sitzung einzuladen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen in jedem Falle gültige Beschlüsse gefaßt werden können. Auf diese Folge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung aufmerksam zu machen. Für einen Beschluß genügt die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder, zu einer Auflösung des Verbandes ist Stimmeneinheit erforderlich.

### § 6.

Der Verbandsvorsteher wird aus dem Verbandsausschuß aus der Zahl seiner Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er wird im Behinderungsfalle durch seinen gesetzlichen Stellvertreter vertreten. In den Sitzungen des Verbandsausschusses übernimmt bei deren Verhinderung der Dienstälteste der anwesenden ordentlichen Mitglieder den Vorsitz.

### § 7.

Die Einberufung des Verbandsausschusses erfolgt nach Bedarf durch den Verbandsvorsteher mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung.

In dringlichen Fällen kann von der Einhaltung der siebentägigen Frist abgesehen werden.

Der Verbandsvorsteher hat den Verbandsausschuß einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Ausschusses es verlangen.

### § 8.

Über alle Ausgaben und Einnahmen, die sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Verbandsvorsteher jährlich vor Beginn des Rechnungsjahres einen Haushaltsplan.

### § 9.

Spätestens 4 Monate nach Schluß des Rechnungsjahres legt der Verbandsvorsteher dem Verbandsausschuß die Jahresrechnung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vor.

### § 10.

Die Kosten des Verbandes werden auf die Verbandsmitglieder zur einen Hälfte nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl der Kreise, zur anderen nach Verhältnisse der auf die Kreise fallenden Pflichtproben umgelegt, soweit die eigenen Einnahmen des Verbandes die Gebühren und die Beiträge zur Bestreitung der Verbandsausgaben nicht ausreichen. Die Stadt Glatz bleibt als Verbandsmitglied von den Verbandsumlagen frei, solange sie kreisangehörig ist, abgesehen von den durch besonderen Vertrag festzusetzenden Vorausleistungen.

### § 11.

Die Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten Tagegelber und Reisekosten nach besonderer vom Zweckverbande zu treffender Regelung.

### § 12.

Auf Beschwerden und Einsprüche, welche betreffen

1. das Recht zur Mitbenutzung der Anlagen und Anstalten des Verbandes,
2. die Heranziehung zu den Gebühren, Beiträgen und Umlagen für Verbandszwecke,

beschließt der Verbandsvorsteher.

Die weiteren Bestimmungen des § 21 des Zweckverbandsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

### § 13.

Bei einer Änderung der Zusammensetzung oder einer Auflösung des Verbandes erfolgt die Regelung der Verhältnisse nach § 7 des Zweckverbandsgesetzes.

Vorstehende Satzung ist von den unterzeichneten Beteiligten im Wege der Vereinbarung nach § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 festgestellt worden.

Glatz, 19. April 1923.

Der Kreisauschuß des Kreises Glatz.

(L. S.) gez. Unterschrift. Landrat, Vorsitzender. gez. Unterschriften. Kreisauschußmitglieder.

Habelschwerdt, den 23. April 1923.

Der Kreisauschuß des Kreises Habelschwerdt.

(L. S.) gez. Unterschrift. Landrat, Vorsitzender. gez. Unterschriften. Kreisauschußmitglieder.

Vollzogen auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 8. August 1922/28. März 1923.

Neurode, den 25. April 1923.

Der Kreisauschuß des Kreises Neurode.

(L. S.) Der Vorsitzende: Die Mitglieder: gez. Unterschrift. Landrat. gez. Unterschriften.

Vollzogen auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 27. Mai 1922.

Frankenstein, den 28. April 1923.

Der Kreisauschuß des Kreises Frankenstein.

(L. S.) Der Vorsitzende: Die Mitglieder: gez. Unterschrift. Landrat. gez. Unterschriften.

Vollzogen auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 4. Oktober 1920.

Münsterberg, den 1. Mai 1923.

Der Kreisauschuß des Kreises Münsterberg.

(L. S.) Der Vorsitzende: Die Mitglieder: gez. Unterschrift. Landrat. gez. Unterschriften.

Vollzogen auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 7. August 1922.

Strehlen, den 11. Mai 1923.

Der Kreisauschuß des Kreises Strehlen.

(L. S.) Der Vorsitzende: Die Mitglieder: gez. Unterschrift. Landrat. gez. Unterschriften.

Vollzogen auf Grund des Stadtverordneten-Beschlusses vom 30. März 1922.

Glatz, den 24. Mai 1923.

(L. S.) Der Magistrat.

gez. Ludwig Lindner.

Die Bildung eines Zweckverbandes der Stadtgemeinde Glatz und der Landkreise Glatz, Habelschwerdt, Neurode, Frankenstein, Münsterberg und Strehlen zum Zwecke der Übernahme und des weiteren Betriebes des bisher von der Stadt Glatz unterhaltenen städtischen Untersuchungsamtes mit der Bezeichnung:

Nahrungsmittelüberwachung — Zweckverband Glatz — wird gemäß § 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (G. S. 115) hiermit auf Antrag der Stadt Glatz und der beteiligten Kreise angeordnet und gleichzeitig die vorstehende, von den genannten Verbandsmitgliedern vereinbarte Satzung des Zweckverbandes auf Grund des § 9 a. a. bestätigt.

Breslau, 3. Juli 1923.

(L. S.)

Namens des Bezirksauschusses.

Der Vorsitzende. J. B.: gez. Kern.

wird gemäß § 10 des Zweckverbandsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dem Zweckverbande sind außer den im § 1 aufgeführten Verbänden noch beigetreten: der Stadtkreis Brieg und die Landkreise Ohlau, Ranslau und Brieg.

Glatz, 19. Januar 1924.

Der Verbandsvorsteher. Ludwig, Erster Bürgermeister.

182. Satzung des Gerichtsschreiberbezirks Tannhausen.

§ 1.

Die Gemeinden Tannhausen und Erlersbusch bilden unter dem Namen „Gerichtsschreiberbezirk Tannhausen“ mit dem Sitze in Tannhausen, Kreis Waldenburg in Schlesien, gemäß § 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 9. Juli 1911 (G. S. S. 115) einen Zweckverband.

§ 2.

Dem Verbande liegt die gemeinsame Aufstellung und Befolgung des für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der beiden Gemeinden erforderlichen Büropersonals (Beamten und Angestellten) Beschaffung sämtlicher Bürobekürfnisse (Schreibmaterialien und Drucksachen zc.) sowie die Mictung, Beheizung, Vereinigung und Unterhaltung des Büros ob.

§ 3.

Die Vertretung des Zweckverbandes erfolgt durch den Verbandsauschuß, welcher aus den jedesmaligen Gemeindevorstehern und je 2 Schöffen der zwei Verbandsgemeinden besteht.

Das Stimmverhältnis der Verbandsvertreter regelt sich derart, das jeder Vertreter mindestens eine Stimme zu führen hat, und das auf jedes volle hunderttausend Mark jährlicher Verbandsbeitrag den Abgeordneten der einzelnen Gemeinden eine weitere Stimme zufällt.

Maßgebend hierzu sind die im laufenden Statsjahr aufzubringenden Verbandsbeiträge.

Die Verteilung des Stimmrechts auf die einzelnen Abgeordneten der in Betracht kommenden Gemeinden wird in der Weise vorgenommen, das in erster Reihe, der Gemeindevorsteher, dann der dem Dienstatler nach älteste Schöffe berechtigt ist, eine weitere Stimme zu führen. Hiernach können einem Abgeordneten zwei und mehr Stimmen zustehen.

§ 4.

Der jedesmalige Gemeindevorsteher der Gemeinde Tannhausen wird hiermit als Verbandsvorsitzender und der jedesmalige Gemeindevorsteher der Gemeinde Erlersbusch als stellvertretender Vorsitzender ernannt.

In allen nicht den Gerichtsschreiberverband, sondern allein die Gemeinde Tannhausen betreffenden Angelegenheiten — insbesondere Anstellung und Befolgung eines Steuererhebers und Gemeindefassenrentanten der Gemeinde Tannhausen steht die Beschlufassung nicht dem Verbandsauschusse, sondern dem Gemeindevorstande bzw. Gemeindevertretung zu Tannhausen zu.

Alle Geschäfte der Vertreter des Zweckverbandes werden im Ehrenamte verwaltet.

## § 5.

Der Verbandsauschuß versammelt sich so oft er vom Verbandsvorsteher berufen wird. Letzterer ist verpflichtet, eine Verbandsauschußsitzung einzuberufen, wenn er von einem Drittel der Verbandsvertreter dieses, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.

Der Verbandsauschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder derselben anwesend sind.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 106 und 107 der Landgemeindeordnung sinngemäß Anwendung.

## § 6.

Dem Verbandsauschuße stehen in Beziehung auf die Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindevertretung bzw. Gemeindeversammlung dem Vorsitzenden aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel. Er vertritt den Verband nach außen, zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Unterschrift des Verbandsvorstehers und Verbandsauschußmitgliedern erforderlich.

## § 7.

Die Anstellung und Besoldung der Beamten und Dauer Angestellten erfolgt nach staatlichen Grundsätzen und nach Maßgabe einer zu erlassenden Besoldungsordnung.

## § 8.

Die Gemeinde Tannhausen übernimmt hortweg der jeweiligen Dienstbezüge des ersten Beamten, welcher gleichzeitig Gemeindefassenrentant der Gemeinde Tannhausen ist. Dieser Betrag wird von der Gemeinde Tannhausen an die Verbandskasse besonders bezahlt und schaltet bei Berechnung des Verbandsbeitrages aus. Die alsdann verbleibenden Verbandsbeiträge werden von den beiden Verbandsgemeinden nach Verhältnis der Einwohnerzahl einerseits und der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer andererseits aufgebracht. Maßgebend hierfür ist immer die Bevölkerungsziffer nach der jeden Jahres erfolgten Personenstandsaufnahme zur Veranlagung für die Reichseinkommensteuer. Die beiden Verbandsgemeinden zahlen die auf sie entfallenden Beiträge Anfang eines jedes Vierteljahres an die Gemeindekasse Tannhausen als Verbandskasse, welche dagegen alle Zahlungen für den Verband leistet und dem Verbandsauschuß ordnungsmäßige Rechnung zu legen hat. Die Verbandsbeiträge werden von jeder Gemeinde mit den übrigen Gemeindebedürfnissen aufgebracht.

## § 9.

Die Beamten und Angestellten sind verpflichtet, nach Bedarf Dienststunden in der Gemeinde Erlenbusch abzuhalten, wofür irgendwelche Reisespesen für etwa notwendige Fahrten von der Gemeinde Erlenbusch nicht gezahlt werden.

## § 10.

Bleibt eine von dem zum Verbande gehörigen Gemeinden mit den ordnungsmäßig festgesetzten Beiträgen im Rest, so hat der Verbandsvorsteher der Aufsichtsbehörde

hierbon Anzeigle zu machen behufs Herbeiführung der zwangsweisen Beitreibung der Reste.

Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend:

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes,
2. die Heranziehung der einzelnen Gemeinden zu den Beiträgen für Verbandszwecke beschließt der Verbandsvorsteher.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

## § 11.

Der Verband kann durch Beschluß des Verbandsauschusses und mit Zustimmung des Kreisauschusses nach Anhörung der Vertretungen der Verbandsgemeinden aufgelöst werden.

Änderungen dieser Satzung sind vom Verbandsauschuß zu beschließen und unterliegen der Genehmigung des Kreisauschusses.

Bei Streitigkeiten über Auseinandersetzung im Falle einer Auflösung des Verbandes entscheidet der Kreisauschuß (§ 7 des Zweiverbandes).

## § 12.

Das Statut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Waldenburger Kreisblatt und Amtsblatt der Regierung zu Breslau in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt das Statut vom 23. März 1910 außer Kraft.

Tannhausen i. Schles., 2. 11. 1923.

Der Gemeindevorstand.

gez. Seidel, Spiller, Ripig, Schneider.

Die Gemeindevertretung.

gez. Krinke, Müller, Schäl.

Erlenbusch, 4. 11. 1923.

Der Gemeindevorstand.

gez. Rösner, Scharf, Krause.

Die Gemeindevertretung.

gez. Marschall, Teuber, Klingberg, Scholz, Lehrich.

Genehmigt.

Waldenburg i. Schles., 2. 2. 1924.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

(L. S.) J. B.: gez. Dr. v. Schmeling.

Veröffentlicht.

Tannhausen i. Schles., 13. 2. 1924.

Der Verbandsvorsteher. Seidel.

183. In der Enteignungssache von Polstoh, Klein-Beiskerau und Kochern für die Gemeinde Thomaskirch, Kreis Ohlau, habe ich zur kommissarischen Verhandlung mit den Beteiligten über die Feststellung der Entschädigung für

a) 2,25 ha aus dem Rittergute Klein-Beiskerau der Firma vom Rath, Schoeller und Stene G. m. b. H. zu Klettendorf,

b) 1,25 ha aus dem Rittergute Kochern des Rittergutsbesizers Ludwig Ertz in Kochern

sowie insbesondere zur Anhörung des Sachverständigen über die Höhe der zu leistenden Entschädigung gemäß §§ 5 und 6 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-

Stellungsgesetze vom 15. Dezember 1919 (G.-S. für 1920 S. 31) und §§ 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) einen Termin auf Mittwoch, den 2. April 1924, vormittags 12 Uhr, im Gemeindegasthause zu Rochern anberaunt.

Alle Beteiligten, die nicht eine besondere Ladung erhalten haben, werden hiermit geladen und aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Diese Ladung ergeht unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden wird.

Breslau, 15. 2. 1924.

Der Enteignungskommissar des Landeskulturamts.

#### 184. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Zwecke des Erweiterungsbaues des Finanzamtes in Waldenburg zu enteignende oder dauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Waldenburg belegene Grundstück Waldenburg, Grundbuch Band 7, Blatt 175, Parzelle 1966/130, Eigentümer Landgerichtsdirektor Paul Fabig in Prenzlau und Frau Stadtbaumeister Gertrud Thaler geb. Fabig in Sommerfeld, habe ich Termin auf Freitag, den 29. Februar 1924, vormittags 9 Uhr, im Landratsamte in Waldenburg (Kreisauschuhstuhzimmer) anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ein Verzeichnis der Eigentümer und der zu enteignenden Grundstücke liegt in der Zeit vom 18. bis 28. Februar d. Js. im Landratsamte in Waldenburg, Zimmer 7a, zur Einsicht aus.

Waldenburg, 14. 2. 1924.

Der Enteignungskommissar.

#### 185. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Zwecke der Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen Auen- und Freiburgerstraße, aus Anlaß des Erweiterungsbaues des Finanzamtes in Waldenburg, zu enteignende oder dauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Waldenburg belegene Grundstück Waldenburg, Grundbuch Band 7, Blatt 175, Parzelle 1943/130, Eigentümer Landgerichtsdirektor Paul Fabig in Prenzlau und Frau Stadtbaumeister Gertrud Thaler geb. Fabig in Sommerfeld, habe ich Termin auf Freitag, den 29. Februar 1924, vormittags 9 Uhr, im Landratsamte in Waldenburg (Kreisauschuhstuhzimmer) anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gef. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ein Verzeichnis der Eigentümer und der zu enteignenden Grundstücke liegt in der Zeit vom 18. bis 28. Februar d. Js. im Landratsamte in Waldenburg, Zimmer 7a, zur Einsicht aus.

Waldenburg, 14. 2. 1924.

Der Enteignungskommissar.

### Nachträglich eingegangen:

#### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- u. Behörden.

##### 186. Änderung der Prüfungsordnung für Kreis-tierärzte.

Die Vorschrift im § 23 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Kreis-tierärzte vom 28. Juni 1910 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 90 M., und zwar für die schriftliche Prüfung 30 M., für die praktisch-mündliche Prüfung 50 M., für sächliche und Verwaltungskosten 10 M.“

Diese Vorschrift tritt am heutigen Tage in Kraft. Wer bis heute die Prüfung noch nicht abgeschlossen hat,

muß für die noch nicht bestandenen Prüfungsteile die vollen neuen Sätze entrichten.

Berlin, 7. 2. 1924.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

187. Die in der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin erschienene, vom 10. Februar 1924 ab geltende 2. Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1924 ist im Buchhandel käuflich zu beziehen.

Breslau, 19. 2. 1924.

Der Regierungs-Präsident.

